



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Gemeinderat
2. März 2020

Verordnung der Einwohnergemeinde Moosseedorf über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 2 Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien folgende Verordnung:

A. Förderbeiträge

Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen	Art. 1
	¹ Für verschiedene Massnahmen und Anlagen sind das kantonale Energieförderprogramm vom 1. Januar 2017 und die eidgenössische Energieförderungsverordnung (EnFV) massgebend.
	² Unterstützt werden Massnahmen im Sinne von Art. 3 des Reglements a) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme) b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) In Kombination zu Massnahmen a) und b) c) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden d) Massnahmen an Gebäudehülle e) Massnahmen an Gebäudekörper ³ Folgende Fördermassnahmen unterliegen dem Art. 3 Bst. c und d des Reglements und dürfen max. 50% der ordentlichen Nutzungsdauer gem. der paritätischen Lebensdauertabelle erreicht haben: a) Ersatz von Elektro- und Ölheizungen mit erneuerbarer Energie b) Wärmepumpenboiler
Höhe der Förderbeiträge	Art. 2
	¹ Die Höhe der kommunalen Förderbeiträge legt der Gemeinderat in einem separaten Anhang zur Verordnung fest.
	² Die Rückerstattung/Teilrückerstattung der Liegenschaftssteuer für maximal 3 Jahre und maximal CHF 5'000.00 erfolgt nur bei sogenannten „Gesamtsanierungen“. Dies ist erfüllt, sobald die einzelnen Sanierungsmassnahmen zusammen einen Förderbeitrag gem. separatem Anhang von mindestens CHF 5'000.00 ergeben. ³ Pro Gesuch darf der Höchstbetrag von max. CHF 5'000.00 nicht überschritten werden.

B. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten und Vollzug	Art. 3
	¹ Für den Vollzug des Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien und dieser Verordnung ist die Bauabteilung Moosseedorf zuständig. ² Kommunale Förderbeiträge werden durch die zeichnungsberechtigten Personen gemäss Zuständigkeit zu zweit verfügt.
Inkrafttreten	Art. 4
	¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 2. März 2020 genehmigt.

Moosseedorf, 2. März 2020

Gemeinderat Moosseedorf



Peter Bill
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 6. März 2020 publiziert.

Moosseedorf, 6. März 2020

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Anhang I - Höhe Förderbeiträge gemäss Art. 2 Verordnung über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Ersatz von Elektroheizungen und Ölheizungen mit erneuerbarer Energie	CHF 3'000.00
Wärmepumpenboiler	CHF 1'000.00
Anschluss an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie	CHF 3'000.00
Erstellen einer neuen Photovoltaikanlage > 5 kWp	CHF 2'000.00
Installation eines Batteriespeichers > 3 kWh	CHF 1'500.00
Zusätzliche Beiträge in Ergänzung zu den oben aufgeführten Beiträgen	
Fensterersatz beheizt zu 100%	CHF 1'500.00
Fassadenisolation beheizt zu 100%	CHF 1'500.00
Isolation Keller zu 100% gegen beheizte Räume	CHF 1'000.00
Isolation Estrich zu 100% gegen beheizte Räume	CHF 1'000.00